

Förderprogramm „Klima-Schritte“

1. Zuwendungszweck

Das Förderprogramm dient der Reduzierung bzw. Beschleunigung der Reduktion von Treibhausgasemissionen auf kommunaler Ebene und soll Vereine, Verbände, Initiativen, Bildungseinrichtungen und religiöse Einrichtungen in Köln, die wichtige Multiplikatoren darstellen, aktivieren, einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten. Neben der Initiierung von Projekten soll der Klimaschutz in Institutionen, Verbänden, Vereinen, Firmen oder Bildungseinrichtungen verstetigt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden innovative Ansätze und Maßnahmen bzw. Kleinprojekte zum Themenbereich Klimaschutz im Köln. Förderfähige Maßnahmen sind Vorhaben, die durch

- Emissionsminderung zum Klimaschutz beitragen,
- konkrete Umsetzungsmöglichkeiten und –maßnahmen aufzeigen, wie der Klimaschutz vorangetrieben werden kann,
- Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung oder durch Erzielung einer Multiplikatorenfunktion zum Klimaschutz beitragen.

Als Kleinprojekte gelten Vorhaben bzw. Projekte mit einem Gesamtprojektvolumen in Höhe von maximal 10.000 Euro.

Zuwendungsfähig sind im Einzelnen folgende Vorhaben im Klimaschutz:

- Maßnahmen, die Multiplikatoren ansprechen und klimafreundlichen Verhaltens aktivieren
- Klimaschutzmaßnahmen und -projekte zur Sensibilisierung oder Bewusstseinsbildung (z.B. Schulung von Jugendlichen, Demonstrationsprojekte zum Klimaschutz)
- Öffentlichkeitsarbeit/ Informationsmaterialien (z.B. Erstellung von Materialien zum klimafreundlichen Verhalten, Informationsveranstaltungen, pädagogische Lehrpfade, Comics)
- Veranstaltungen (z.B. Stadtspaziergänge/ Klima-Tour, Workshops oder Thementage zum Klimaschutz.)
- Wettbewerbe oder Mitmach-Aktionen (z.B. Energiesparmeister-Wettbewerbe, Film- oder Radioprojekte, Fotowettbewerbe)

3. Voraussetzungen für eine Förderung

- Zuwendungen werden nur für einzelne, inhaltlich und finanziell abgrenzbare Vorhaben in Köln gewährt (Projektförderung).
- Es können nur Projekte gefördert werden, die unter die in Punkt 2 genannten Förderschwerpunkte fallen. Es müssen nicht alle Förderschwerpunkte abgedeckt werden.

- Die Projekte dürfen nicht kommerziell oder parteipolitisch ausgerichtet sein.
- Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen.
- Das Projekt wurde noch nicht begonnen.
- Der / Die Antragsteller weist die Finanzierbarkeit der Maßnahme nach.
- Die Projektpartner besitzen die für die Erfüllung der Projektaufgaben und –ziele notwendige Kompetenz.
- Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Kosteneffizienz entsprechen.

4. Antragstellung und Bewilligungsverfahren

- Antragsberechtigt sind gemeinnützige ehrenamtlich tätige Vereine und Initiativen, Bildungseinrichtungen, religiöse Einrichtungen.
- Anträge können ganzjährig schriftlich bei der Stadt Köln, Dezernat für Soziales, Integration und Umwelt, Koordinationsstelle Klimaschutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln gestellt werden.
- Der Förderantrag muss folgende Angaben enthalten:
 - Projektname
 - Name des Antragstellers oder der Antragstellerin und Kontaktdaten
 - Rechtsform und vertretungsberechtigte Person
 - Unterschrift des Antragstellers oder der Antragstellerin
 - Beschreibung des Vorhabens (inkl. Hintergrunddaten zum Antragsteller, Zielen, Zielgruppen, geplanten Aktivitäten, Zeitplanung, Beitrag/ Nutzen der Maßnahme)
 - Monitoring (Um die Zielerreichung messbar zu machen, sollten möglichst Kennzahlen oder Indikatoren festgelegt werden, an denen die Zielerreichung gemessen wird)
 - Kosten- und Finanzierungsplan (aufgeschlüsselt nach Projektaktivität und unterteilt in Personal- und Sachkosten)
 - Beantragte oder bereits bewilligte Förderungen/ Zuschüsse von Dritten. Dies umfasst auch beantragte oder bewilligte Fördermittel bei der Stadt Köln.
 - Erklärung, das mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
 - eine Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz

- Erklärung, dass einer Veröffentlichung im Rahmen der Förderberichterstattung zugestimmt wird.
- Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- Die Projektanträge werden von der Koordinationsstelle Klimaschutz auf ihre grundsätzliche Förderwürdigkeit geprüft. Bei der Vergabe von Fördermitteln sind folgende Kriterien besonders wichtig, es müssen allerdings nicht alle erfüllt werden.
 - Nutzen und Effizienz des Projektes
 - Machbarkeit
 - Transparenz und Verständlichkeit des Vorhabens für Bürgerinnen und Bürger
 - Handlungsorientiert (d.h. das Projekt motiviert zu neuen Handlungsoptionen)
 - Kreativität
 - Innovationsgrad: neue und innovative Ansätze mit Vorbildcharakter
 - Klimaschutz Wirkung
 - Nachhaltigkeit des Vorhabens: hiermit ist sowohl die Wirkung des Projekte, als auch die Ausführung nach klimafreundlichen, nachhaltigen und fairen Standards gemeint.
 - Multiplikatoreffekt
- Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin darf mit der Umsetzung erst nach der Bewilligung beginnen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn führt zum Förderungsausschuss und gegebenenfalls zur Rückforderung der Zuwendung.
- Der Zuschuss wird nur an die beantragende Person auf das von ihr benannte Konto ausbezahlt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Die Förderung wird für ein bestimmtes, sachlich und zeitlich begrenztes Vorhaben gewährt. (Projektförderung)
- Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem Fehlbetrag zur Finanzierung des Vorhabens, den der/ die Fördermittelempfänger/ Fördermittelempfängerin nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann.
- Der Zuschuss zu einem Projekt beträgt bis zu 80 Prozent der gesamten Projektkosten, höchstens jedoch 5.000 Euro. 20% der Kosten müssen durch Eigenleistung aufgebracht werden. Die Gesamtprojektkosten dürfen eine Höhe von maximal 10.000 € nicht überschreiten.

- Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Projektes entstehenden Personal- (z.B. Honorare) und Sachkosten. Zu den projektbezogenen Sachkosten zählen beispielsweise auch Druckkosten, Reisekosten, Raummieten, Beschaffung Verbrauchsmaterialien. Die Anerkennung von Reisekosten (Fahrkosten, Unterkunft und Verpflegung) richtet sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- laufende Personalkosten des Fördernehmers
 - Anschaffungskosten für benötigte Bürogeräte zur Durchführung eines Projektes (zum Beispiel Laptop, Beamer et cetera)
 - Zuführungen an Rücklagen aus der städtischen Förderung
 - Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Kosten (z.B. Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen)
 - Spenden an Dritte
 - Kosten die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind (z.B. Versäumnisgebühren, Bußgelder)
- Die gleiche Maßnahme darf nicht von mehreren Fördermittelgebern bzw. Dienststellen der Stadt Köln und ihrer Beteiligungen gefördert werden, so dass die Zuwendungen insgesamt die Kosten der Maßnahme übersteigen (Verbot der Doppelförderung).

Nicht ausgeschlossen ist, dass mehrere Fördermittelgeber oder Förderprogramme der Stadt Köln und ihrer Beteiligungen ein Vorhaben unterstützen, wenn sichergestellt ist, dass insgesamt keine Überfinanzierung eintritt, der Eigenanteil von 20% nicht unterschritten wird und eine Übereinkunft zwischen den beteiligten Fördermittelgebern besteht. Der Fördermittelempfänger bzw. die Fördermittelempfängerin hat eine Eigenerklärung über seine erhaltenen und beantragten Fördermittel abzugeben.

- Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist auf ein Jahr nach erfolgter Bewilligung befristet und endet mit der Abschlussdokumentation.
- Die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger ist verpflichtet mitzuteilen, wenn sich wesentliche Änderungen bei dem geförderten Vorhaben ergeben, zum Beispiel
 - wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - die Fördermittel nicht benötigt werden,
 - die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger seine Tätigkeit einstellt.
 - wenn sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
 - wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zu-

wendung nicht zu erreichen ist,

- die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb eines Jahres nach Auszahlung verbraucht werden können.

6. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahme ist die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten einen Sachbericht und ein zahlenmäßigen Nachweis über die Kosten und Einnahmen vorzulegen.

Der Sachbericht muss die Durchführung der Maßnahme darstellen und es muss erkennbar sein, ob und in welchem Umfang die Förderziele erreicht worden sind,

Der zahlenmäßige Nachweis muss die Summe der Einnahmen sowie die Summe der entstandenen Kosten getrennt nach Personal- und Sachkosten entsprechend des bei Antragstellung vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplans enthalten. Dazu ist eine unterschriebene Erklärung mit der Summe der Einnahmen, den entstandenen Kosten und der Bestätigung der sachgerechten Verwendung vorzulegen.

Die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich alle Unterlagen und Nachweise 10 Jahre aufzubewahren und der Stadt Köln auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorzulegen.

7. Erstattung

Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn die Mittel entgegen der Angaben im Projektantrag verwendet wurden oder sich nach der Durchführung des Projektes Umstände herausstellen, die eine Bezuschussung von vorneherein ausgeschlossen hätten.

- Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- Nicht verbrauchte Mittel oder überschüssige Zuwendungen aufgrund einer anderen Finanzierung oder Förderung, sind zurückzuzahlen.
- Die Fördermittel sind auf Anforderung der Stadt Köln innerhalb eines Monats verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

8. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gegeben werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt Köln zulässt bzw. die zur Verfügung stehenden Mittel noch nicht aufgebraucht sind.

9. Hinweis auf die Förderung

Der Zuschussempfängerin beziehungsweise der Zuschussempfänger verpflichtet sich, in geeigneter

Form auf die Förderung hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen (zum Beispiel Reden, Pressemitteilungen, Broschüren, Plakate, Rundfunk und Fernsehen, Online Medien).

10. Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt ab sofort in Kraft.